

58. Bedarf es für den Rückgriffsanspruch des § 903 RVD. der Feststellung, welcher von mehreren gesetzlichen Vertretern eines Unternehmens für die Nichtbeachtung von Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich ist?

V. Zivilsenat. Ur. v. 7. September 1943 i. S. H. St.
 UG. u. 1 and. (Bekl.) m. Bauberufsgenossenschaft (Rl.).
 V 55/43.

I. Landgericht Köln.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

G r ü n d e n :

Eine Feststellung, welcher von den mehreren gesetzlichen Vertretern der Beklagten für die Unterlassung der in den Unfallverhütungsvorschriften vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen i. S. des § 903 RVD. verantwortlich war, ist zwar für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlich, nicht aber für die bürgerlichrechtliche Haftung, da — soweit nicht ein Betriebsleiter gemäß § 913 RVD. bestellt ist — die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Durchführung der danach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, zu den Aufgaben der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gehört und dieses gemäß § 31 BGB., § 904 RVD. für die Unterlassung jedes Vorstandsmitgliedes haftet. Zur Begründung der bürgerlichrechtlichen Haftung genügt deshalb in aller Regel die Feststellung, daß die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen nicht getroffen sind (RdZ. Bd. 95 S. 239 u. a.). Denn damit steht, falls nicht besondere Umstände vorliegen, zugleich fest, daß der gesetzliche Vertreter, der die technische Leitung und Aufsicht hatte, die dem Unternehmer als solchem obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat, sei es nun, daß er selbst die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen nicht getroffen und die nötige Aufsicht nicht geübt hat, sei es, daß er, wenn er dazu wegen des Umfangs seiner Tätigkeit nicht in der Lage war, nicht sachverständige Angestellte mit der Durchführung und Beaufsichtigung dieser Maßnahmen betraut hat.